

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

Die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG (kurz: „AnwVS“) und die AnwVS Ries & Kollegen Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH (nachfolgend „RA-GmbH“; AnwVS und RA-GmbH gemeinschaftlich auch „Anbieter“ genannt) bieten der Kanzlei ein vollständiges Forderungsmanagement für anwaltliche Honorare an. Die Anbieter handeln ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“); diese sind Vertragsbestandteil.

### 2. Schweigepflicht und Datenschutz; offenes und stilles Verfahren

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Beachtung der Regeln der anwaltlichen Schweigepflicht und des anwaltlichen Berufsrechts. Die Kanzlei verpflichtet sich, im offenen Verfahren (Module Premium und Standard) eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten zur Abwicklung der Honorarforderungen über die Anbieter (§ 49 b Abs. 4, S. 2 – 4 BRAO) einzuholen. Im stillen Verfahren (Module Protect und ProtectPlus) ist eine Einwilligung nicht erforderlich, da die Abwicklung ausschließlich über die RA-GmbH erfolgt (§ 49 Abs. 4 S. 1 BRAO).

### 3. Einreichungsfähige Honorarforderung und Debitoren

3.1. Einreichungsfähig sind alle Honorarforderungen der Kanzlei, sofern nicht nachfolgend ausgeschlossen. Einreichungsfähig sind sämtliche Ansprüche der Kanzlei aus dem Mandatsverhältnis auf Vergütung und Aufwendungsersatz gegen den Mandanten (RVG-Abrechnung, Honorarvereinbarung usw.). Umfasst sind auch alle Ansprüche, bei denen der Anwalt beigeordnet wurde (z. B. PKH etc.). Ferner sind auch Auslagen für Gerichte und Sachverständige sowie anwaltliche Forderungen gegen gegnerische Haftpflichtversicherungen umfasst, soweit letztere dem Grunde nach von der Versicherung anerkannt sind. Einreichungsfähig sind Rechnungen an private Debitoren mit festem Wohnsitz im Inland, an die Staatskasse sowie an gewerbliche Debitoren im Inland und der EU.

3.2. Nicht einreichungsfähig sind Schadensersatzansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für die Rechtsverfolgung, insbesondere Kostenersatzansprüche gegen die gegnerische Partei einschließlich der Staatskasse. Ebenfalls nicht einreichungsfähig sind Rechnungen an Debitoren, die sich in Haft einschließlich Untersuchungshaft befinden oder bei denen eine solche Maßnahme konkret droht oder an Asylbewerber oder an Staatenlose sowie an alle sonstigen Debitoren, bei denen der Kanzlei Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit nahe legen. Die Kanzlei ist verpflichtet, derartige Umstände auch dann unverzüglich mitzuteilen, wenn diese nach Rechnungseinreichung bekannt werden.

### 4. Anmeldung und Prüfung von Debitoren; Limite (alle Module)

4.1. Die Kanzlei kann Debitoren von Honorarforderungen bei den Anbietern (bei Modulen Protect und ProtectPlus; bei der RA-GmbH) anmelden. Hierzu wird sie bei privaten Debitoren den vollständigen Namen, eine zustellfähige Adresse sowie das Geburtsdatum des Mandanten mit der Bitte um Ankaufprüfung senden. Bei gewerblichen Debitoren sind die exakte Firmierung, der vollständige Name mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung, eine zustellfähige Anschrift sowie, falls vorhanden, Handelsregisternummer und –ort zur Prüfung an die Anbieter senden. Die Anbieter werden die Bonität des Debitors prüfen und der Kanzlei unverzüglich mitteilen, ob Ausfallschutz gewährt werden kann („Zusage“). Die Zusage ist ein Jahr gültig, solange kein Widerruf erfolgt. Die Zusage kann Höchstbeträge („Debitorenlimit“) enthalten. Wenn die Zusage erteilt wird, tragen die Anbieter das Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko) bezüglich des zugesagten Debitors, wenn eine Rechnung auf diesen Debitor gestellt und bei den Anbietern eingereicht wird (Ziff. 5.2.), bis zum zugesagten Höchstbetrag.

4.2. Die Zusage kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn den Anbietern Umständen bekannt werden, die eine Aufrechterhaltung der Zusage nicht mehr rechtfertigen. Der Widerruf hat keine Wirkung für solche Honorarforderungen, bei denen die diese Forderungen begründenden Leistungen der Kanzlei zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs bereits erbracht sind, wenn eine diesbezügliche Honorarrechnung den Anbietern innerhalb von drei Werktagen nach Zugang des Widerrufs übermittelt wird.

4.3. Die Kanzlei erhält ein sog. „Gesamtankauflimit“. Das Gesamtankauflimit ist der Betrag, der maximal an vorfinanzierten Honorarforderungen gleichzeitig offen sein darf; bei Zahlungen durch Debitoren reduziert sich die Inanspruchnahme des Limits. Das Gesamtankauflimit wird von den Anbietern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kanzlei, insbesondere im Hinblick auf den Kanzleiumsatz festgelegt. Die Kanzlei hat erforderlichenfalls geeignete Unterlagen zur Gewährung eines Limits vorzulegen. Das Limit kann bei Bedarf erhöht oder vermindert werden.

### 5. Honorarvorfinanzierung (nur Module ProtectPlus, Premium und Standard)

5.1. Zur Honorarvorfinanzierung sendet die Kanzlei die von Ihr erstellte Honorarrechnung spätestens binnen eines Monats nach Abrechnungsreife (§ 8 RVG) an die Anbieter. Mit der Versendung der Honorarrechnung tritt die Kanzlei die Honorarforderung an die Anbieter (bei ProtectPlus an die RA-GmbH) ab und bietet diese zum Kauf an.

5.2. Liegt eine positive Debitorenprüfung für den Rechnungsempfänger vor, so wird die Honorarforderung angekauft und der Rechnungsbetrag sofort ausgezahlt. Erfolgte keine Anmeldung der Debitoren vorab (Ziff. 4), so erfolgt die Prüfung automatisch bei Einreichung einer Rechnung. Durch die Zahlung des Kaufpreises gilt das von der Kanzlei unterbreitete Kauf- und Abtretungsangebot als angenommen. Die Kanzlei verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

5.3. Für den Fall, dass eine Zusage nach Ziff. 4.1. oder 4.3. nicht in voller Höhe der eingereichten Forderung erfolgen konnte, wird die Forderung in Höhe des überschießenden Teilbetrags als „Abwicklungsforderung“ angekauft; nach erfolgloser Durchführung des außergerichtlichen Mahnverfahrens kann dieser Teilbetrag an die Kanzlei zurück abgetreten werden. Die Kanzlei nimmt diese Abtretung bereits jetzt an; auf den Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet (§ 151 BGB).

5.4. Die Kanzlei ist bei Bestehen eines Rechtsversicherungsschutzes beim Mandanten verpflichtet, bei der Versicherungsgesellschaft eine Deckungszusage für das der Honorarrechnung zu Grunde liegende Mandat zu beschaffen und den Anbietern derartige Kostenträger mit Andienung der Honorarforderung mitzuteilen, falls der Rechnungsausgleich durch die Versicherung erfolgen soll.

5.5. Umbuchungen und Verrechnungen von Honoraransprüchen der Kanzlei gegen den Debitor zwischen verschiedenen Akten sind nicht zulässig. Die Andienung einer Honorarforderung ist unwiderruflich. Die Forderung darf noch nicht dem Debitor unmittelbar durch die Kanzlei selbst in Rechnung gestellt worden sein.

### 6. Honorarabwicklung (nur Module Premium und Standard)

6.1. Die Anbieter übernehmen den Rechnungsversand und das Mahnwesen.

6.2. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen zu begründen, so dass diese schlüssig sind. Soweit Einwendungen gegen die Rechnung geltend gemacht werden, wird die Kanzlei hierüber per AnwVS-Web informiert und ist verpflichtet, den Einwendungen fristgerecht und in substantiiertester Form entgegen zu treten. Ohne eine solche Stellungnahme haben die Anbieter keine Möglichkeit, die Forderung durchzusetzen; daher sind diese berechtigt, sofern die Stellungnahme der Kanzlei nicht oder nicht ausreichend erfolgt, die Forderung zurück abzutreten und die Kanzlei mit dem Kaufpreis zu belasten.

### 7. Honorararfschutz im stillen Verfahren (nur Modul Protect)

7.1. Zunächst erfolgt die Anmeldung gemäß Ziff. 4. Die Kanzlei versendet selbst die Rechnung an den Debitor. Die Kanzlei ist verpflichtet, für eine schnelle und vollständige Honorarzahlung durch den Rechnungsempfänger zu sorgen. Die Kanzlei darf daher auf den Rechnungen ein Zahlungsziel von maximal 30 Tagen gewähren. Nach Überschreitung des Zahlungsziels hat die Kanzlei den Debitor schriftlich anzumahnen; erfolgt weiterhin keine Zahlung, so ist in angemessener Frist eine weitere

schriftliche Mahnung zu senden. Sofern der Debitor Einwendungen erhebt, hat die Kanzlei diese mit dem Debitor unverzüglich zu klären; die Mahn- und Einreichungsfristen bleiben hiervon unberührt. 7.2. Hat die Kanzlei nicht binnen 90 Tagen nach Rechnungsversand einen vollständigen Ausgleich des Rechnungsbetrags erzielen können, so zeigt sie dies binnen weiterer 30 Tage bei der RA-GmbH an, indem sie die offene Rechnung, die erfolgten Mahnungen sowie einen zur schlüssigen Klageerhebung ausreichenden Auszug aus der Handakte übersendet.

7.3. Mit der Übersendung erfolgt die Abtretung der Forderung an die RA-GmbH. Diese nimmt die Abtretung an. Soweit eine Zusage gem. Ziff. 7.1. vorliegt, und die Obliegenheiten gem. Ziff. 7.1. und 7.2. erfüllt sind, zahlt die RA-GmbH der Kanzlei unverzüglich den Rechnungsbetrag im Rahmen des Gesamtankauflimits aus. Mit Einreichung der Rechnung wegen Nichtzahlung wird die Abwicklungspauschale gemäß Preisverzeichnis fällig; der Auszahlungsbetrag wird um diese gekürzt. Die weitere Geltendmachung der Rechnung erfolgt ausschließlich durch die RA-GmbH; Ziff. 6.2. und 5.2 – 5.4. gelten entsprechend.

7.4. Die Kanzlei ist abweichend von Ziff. 5.5. berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle von ihr gestellten, offenen Rechnungen im Sinne der Ziff. 3 bei der RA-GmbH zum Ankauf anzubieten, sofern diese nicht älter als drei Monate sind (Außenstandsübernahme). Ziff. 7.1. bis 7.4. gelten sinngemäß.

### 8. Honorararfschutz und Honorarvorfinanzierung im stillen Verfahren (nur Modul ProtectPlus)

8.1. Zunächst erfolgt die Anmeldung gemäß Ziff. 4. Die Kanzlei versendet selbst die Rechnung an den Debitor, wobei als Kontoverbindung ausschließlich das von der RA-GmbH genannte Konto der RA-GmbH angegeben werden darf. Zugleich sendet die Kanzlei taggleich eine Kopie der Rechnung an die RA-GmbH und tritt die Forderung an die RA-GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung entsprechend an und bestätigt dies gegenüber der Kanzlei, Ziff. 4.1. und 4.2. gelten entsprechend und der Ankauf erfolgt gemäß Ziff. 5 und 7.

8.2. Die Kanzlei ist verpflichtet, für eine schnelle und vollständige Honorarzahlung durch den Rechnungsempfänger zu sorgen. Die Kanzlei darf hierzu auf den Rechnungen ein Zahlungsziel von maximal 30 Tagen gewähren.

8.3. Nach Überschreitung des Zahlungsziels wird die RA-GmbH die Kanzlei auffordern, den Debitor schriftlich anzumahnen; erfolgt weiterhin keine Zahlung, so erfolgt in angemessener Frist eine Aufforderung, eine weitere schriftliche Mahnung zu versenden. Sofern der Debitor Einwendungen erhebt, hat die Kanzlei diese mit dem Debitor unverzüglich zu klären; die Mahn- und Einreichungsfristen bleiben hiervon unberührt.

8.4. Ist eine Rechnung mehr als 90 Tage seit Rechnungsdatum unbezahlt, so teilt die RA-GmbH dies der Kanzlei mit und übernimmt die Beitreibung; Ziff. 6.2. gilt entsprechend.

8.5. Die Kanzlei ist abweichend von Ziff. 5.5. einmalig berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle von ihr gestellten, offenen Rechnungen im Sinne der Ziff. 3 bei der RA-GmbH zum Ankauf anzubieten, sofern diese nicht älter als drei Monate sind. Bei Erteilung einer Zusage und Bestehen eines ausreichenden Limits (Ziff. 4.) erfolgt dann eine unverzügliche Auszahlung dieser Rechnungen. Ziff. 8.1. bis 8.4. gelten sinngemäß.

### 9. Nutzung des „AnwVS-Web“ ([www.anwvs.de](http://www.anwvs.de))

9.1. Die Anbieter stellen der Kanzlei alle wesentlichen Informationen im AnwVS-Web ([www.anwvs.de](http://www.anwvs.de)) zur Verfügung. Die Kanzlei erhält zur Nutzung des AnwVS-Webs einen persönlichen Benutzeraccount und verpflichtet sich, mindestens einmal werktäglich zu prüfen, ob in ihrem Account neue Dokumente eingestellt wurden. Unterlässt die Kanzlei diese Prüfung, so trägt sie die Rechtsfolgen einer verspäteten Information.

9.2. Im Hinblick auf in diesem Vertrag genannte Fristen gelten alle Mitteilungen mit Ablauf des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die Aufnahme der betreffenden Mitteilung durch AnwVS in das AnwVS-Web erfolgt, als der Kanzlei wirksam zugegangen. Die Kanzlei kann im AnwVS-Web eine Benachrichtigung über neue Dokumente per E-Mail einrichten.

### 10. Auszahlungs- und Verrechnungsmodalitäten; Direktzahlung

10.1. Von den Zahlungen an die Kanzlei können die an die Anbieter zu zahlenden Gebühren sowie etwaige Forderungen, z.B. aus der Rückbelastung von Kaufpreisen, abgezogen werden. Können Forderungen der Anbieter gegen die Kanzlei nicht durch Verrechnung erfüllt werden, sind die Anbieter berechtigt, den Saldo per Lastschrift einzuziehen.

10.2. Sollten Debitoren Einzahlungen auf ein Konto der Kanzlei vornehmen oder Barzahlungen in der Kanzlei tätigen, ist die Kanzlei verpflichtet, diese Beträge unverzüglich an die Anbieter weiterzuleiten, wenn und soweit eine Finanzierung erfolgt ist.

10.3. Die Anbieter und die Kanzlei vereinbaren, dass ein Betrag von weniger als € 20,00 nicht mehr beigetrieben wird (sog. Kulanzwert). Ergibt sich aufgrund von (Teil-) Zahlungen ein offener Restwert unterhalb des Kulanzwertes, so stellen die Anbieter die Beitreibung ein. Der Kaufpreis für die betreffende Honorarforderung wird insoweit nachträglich reduziert und die Kanzlei mit dem Kulanzwert bei der nächsten Abrechnung belastet.

### 11. Laufzeit / Kündigung

11.1. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende möglich. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11.2. Honorarforderungen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung noch in Bearbeitung sind, werden weiter von den Anbietern beigetrieben, sofern eine ausreichende Unterstützung durch die Kanzlei (Ziff. 6.2.) erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind die Anbieter berechtigt, alle noch offenen Forderungen an die Kanzlei zurück abzutreten und die gezahlten Kaufpreise zurückzufordern. Die Kanzlei ist zum unverzüglichen Ausgleich des Saldos verpflichtet; Zuff. 10.1. gilt entsprechend.

### 12. Vertragsanpassungen, Schlussbestimmungen

12.1. Bei Veränderung des Basiszinssatzes der EZB um 100 oder mehr Basispunkte können die Anbieter die Jahreskondition in den Tarifen „ProtectPlus“, „Premium“ und „Standard“ mit Wirkung zum nächsten Monatsanfang um 0,25% anpassen. Sonstige Anpassungen des Vertrages werden die Anbieter der Kanzlei schriftlich mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden mitteilen. Ist die Kanzlei mit der Änderung der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so ist sie verpflichtet, dies den Anbietern schriftlich innerhalb von einer Woche mitzuteilen. Im Falle des Widerspruchs der Kanzlei gegen die von den Anbietern gewünschten Vertragsanpassungen steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der beabsichtigten Wirksamkeit der Änderung zu.

12.2. Der Vertrag, das Preisverzeichnis und diese AGB stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Alle bisherigen Abreden sind hiermit aufgehoben. Nebenabreden, Änderungen oder die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform; Telefax, E-Mail sowie die Bekanntgabe im AnwVS-Web erfüllen die Schriftform außer bei der Kündigung des Vertrages. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.